

Satzung

Tennis- und Eislauf-Club Waldau e. V.



Satzung vom 13. Dezember 1990 (mit Nachträgen)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Tennis- und Eislauf-Club Waldau e. V.“ (TEC Waldau).

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Ausübung und Pflege des Tennis- und Eissports, sowie damit zu vereinbarender Sportarten, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3 Einkünfte, Verbot von Ausschüttungen und Zuwendungen

Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von etwaigen Überschüssen oder die Leistung von Zuwendungen an Mitglieder, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, ist unzulässig. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben oder pauschale Auslagenvergütungen, die nicht mit dem Vereinszweck vereinbar sind, begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen

1. Der Verein umfasst:

- a) die Tennisabteilung, Amateure und bezahlte Sportler (im folgenden T) und die drei Eissportabteilungen (E)
- b) Tennis- und Eislaufclub Waldau e. V. Eis- und Rollkunstlaufabteilung
- c) Tennis- und Eislaufclub e. V. Eis- und Rolltanzabteilung
- d) Stuttgart curling im TEC Waldau.

2. Die Tennisabteilung wird vom Vereinsvorstand unmittelbar verwaltet.

3. Die Eissportabteilungen sind nicht rechtsfähige Vereine mit eigenem Vermögen, die ihre Organisation, Mitgliedschaft, Beiträge, sonstige Belange und ihren Sportbetrieb jeweils durch eigene Satzung regeln. Soweit die Satzungen

der Eissportabteilungen keine Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

4. Die Abteilungen (E) treten im Rechtsleben ausschließlich unter vorbezeichneten Namen auf. Sie können Verpflichtungen durch ihre Organe nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Abteilungsmitglieder auf das Abteilungsvermögen beschränkt wird. Die jeweiligen Abteilungsorgane oder sonst für die Abteilung Handelnden sind verpflichtet, bei allen namens der Abteilung abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Abteilungsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Abteilungsvermögen haften. Etwaige Veranstaltungen sind ausschließlich solche der jeweiligen Eissportabteilung.

5. Zum Vermögen der Eis- und Rollkunstlaufabteilung gehören insbesondere die Rechte aus dem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen mit der Stadt Stuttgart bzw. Dritten, betreffend die Nutzung der Eissporthalle, Kesslerweg, 70597 Stuttgart, soweit diese Rechte nicht der Eis- und Rolltanzabteilung zustehen

6. Zum Vermögen der Eis- und Rolltanzabteilung gehören insbesondere die Rechte aus dem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen mit der Stadt Stuttgart bzw. Dritten, betreffend die Nutzung der Eissporthalle, Kesslerweg, 70597 Stuttgart, soweit diese Rechte nicht der Eiskunstlauf-abteilung zustehen.

7. Zum Vermögen der Curlingabteilung gehören insbesondere die Rechte aus dem Vertrag mit dem Sportverein Degerloch e. V. vom 18./25.7.1972 sowie sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, betreffend die Nutzung der Eishalle, Kesslerweg, 70597 Stuttgart.

§ 5 Verhältnis der Abteilungen (E) zum Verein

1. Satzungsaufstellungen bzw. Änderung, Einnahmen- und Ausgabenjahresrechnungen bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

2. Die Beiträge der Abteilungen (E) an den Verein regelt der Vorstand in Absprache mit den Abteilungsleitern.

3. Der Verein ist berechtigt, für alle Abteilungen (E) Haftpflichtversicherungen abzuschließen, soweit nicht die Abteilungen entsprechende Versicherungen nachweisen. Etwaige Prämien sind von den Abteilungen auf Nachweis zu bezahlen.

4. Die Abteilungsleiter (E) haben in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von Bedeutung im Verhältnis zwischen den Abteilungen und dem Verein Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand gemäß § 16.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Aktive und passive Mitglieder der Tennisabteilung (T)
 - b) Aktive und passive Mitglieder der Eissportabteilungen (E)
 - c) Jugendliche (T und E) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige (T und E) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - e) Ehrenmitglieder (T und E)
 - f) Lebenslängliche Mitglieder (T)
 - g) Ehrenpräsidenten.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder dritte Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Mitglieder auf Lebenszeit sind diejenigen Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Leistungen Beitragsfreiheit auf Lebenszeit gewährt worden ist. Die Ernennung weiterer Mitglieder auf Lebenszeit ist ausgeschlossen.
3. Ehrenpräsidenten sind ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und entsprechend den Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Der Vorstand kann die Ehrenpräsidenten bei gegen den Vereinszweck verstoßendem Verhalten von Mitgliedern zu Rate ziehen.

§ 7 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme ist auf einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit-zuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgaben der Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereins- oder Abteilungsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzung

der Tennisplätze setzt den Besitz von Spielausweisen voraus, die den aktiven Mitgliedern (T) nach Zahlung des Jahresbeitrages oder nach Beschluss des Vorstandes ausgehändigt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereins- oder Abteilungsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in den Generalversammlungen teilzunehmen.

4. In der Generalversammlung hat jedes über 18 Jahre alte Mitglied (T) eine Stimme. Die Mitglieder (E) haben in der Generalversammlung mittelbares Stimmrecht. Es wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Beauftragten in der Weise ausgeübt, dass jede Abteilung eine Stimme hat.

5. Bei Abstimmungen über Bestand oder Eingriffe in Rechte der Abteilung, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, hat jedes Mitglied – abweichend von § 8 Ziff. 4 - eine Stimme. Das Stimmrecht für jugendliche Mitglieder der Eissportabteilungen unter 18 Jahren wird durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

6. Mitglieder, die keinen Beitrag zahlen, sind von der Beschlussfassung über Beiträge ausgeschlossen.

7. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern (T) zu, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Vereinsmitglied sind.

§ 9 Weitere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder (T) sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Mitglieder (E) bezahlen die Beiträge und Umlagen, welche die Eissportabteilungen beschließen.

2. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen zustoßen, haftet der Verein (bzw. die Abteilungen) nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes. Für Schäden des Vereins (bzw. der Abteilungen), die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. Juni und wird zum 30. September des gleichen Jahres wirksam. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages bleibt hiervon unberührt. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - d) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
 - e) bei unehrenhaftem Betragen,
 - f) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen: Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
2. Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die Mitglieder (T) werden von der Generalversammlung, für die Mitglieder (E) von den Abteilungen beschlossen.
3. Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Vereins unabhängiger Aufwendungen.

4. Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Aufnahmebeiträge innerhalb von 1 Woche nach Mitteilung der Aufnahme,
- b) Jahresbeiträge bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres,
- c) Umlagen gemäß Beschlussfassung in der über die Umlageerhebung beschließenden Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung.

5. Der Verein kann ferner Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.

6. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen und den bezahlten Spielern Beiträge und Umlagen zu erlassen, sie zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsleiter
4. der Erweiterte Vorstand

§13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder e-mail-Adresse) gerichtet ist.

2. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bericht des Kassenwartes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie die Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- f) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung,

g) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr,

h) Anträge aus Mitgliederkreisen.

Tagesordnungspunkte mit über das Übliche hinausgehenden finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben.

3. Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die beiden Rechnungsprüfer haben vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Clubmanager und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

5. Die Generalversammlung fasst unbeschadet §§ 17, 18 ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge über die beschlossen werden soll, dies beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen.

7. Von allen Generalversammlungen ist vom Clubmanager ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.

2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt insbesondere die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes - darunter der Vorsitzende - vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern geheim. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt.
6. Darauf erfolgt die Wahl der Stellvertreter des Vorstandes auf Vorschlag des Vorsitzenden.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 30. Lebensjahr überschritten haben und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
9. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
10. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten dem Clubmanager übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand und die 3 Abteilungsleiter bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Er ist zuständig für Beschlussfassungen von grundsätzlicher Bedeutung und für die Abstimmung des Verhältnisses zwischen dem Verein und seinen Abteilungen (E). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 16 Clubmanager

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ein dem Vorstand weisungsgebundenes Clubsekretariat einrichten und einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Clubmanager anstellen und entlassen.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer satzungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei

Einberufung der Beschluss fassenden Versammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekannt gegeben werden.

§ 18 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einbehaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, was nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Generalversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen dem Landessportbund oder einer sonstigen gemeinnützigen Institution zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

§ 19

Der Tennis- und Eislaufclub Waldau e. V. erkennt die Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e. V. (i. d. F. v. 8. August 2016) als verbindlich an).

Die Mitglieder T. erkennen § 10 der vorgenannten Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e. V. (WTB) betreffend Disziplinarangelegenheiten und die sich hierauf beziehenden weiteren Bestimmungen der genannten Satzung des WTB sowie die Disziplinarordnung des Württembergischen Tennis-Bundes e. V. vom 19. 2.1983 für verbindlich an.

